

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aspang Markt hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Aspang Markt

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei *sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, Urnenstele, Urnengräbern* und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | Einzelgräber (bis 2 Belegungen) | € 161.-- |
| 2. | Familiengräber (bis 4 Belegungen) | € 310.-- |
| 3. | Kindergräber | € 77.-- |
| 4. | Urnengräber (bis 4 Belegungen) | € 95.-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gruft (bis 6 Belegungen) | € 858.-- |
| 2. Urnennischen, <i>Urnenstele, Urnengräber</i> (bis 3 Belegungen) | € 95.-- |

(2) Für Grabstellen in Randlage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgräber | € 72.-- |
| b) Familiengräber | € 101.-- |
| c) <i>Urnennischen, Urnenstele, Urnengräber</i> | € 50.-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der Beerdigung bzw. Beisetzung

a) einer Leiche in einem Erdgrab	€ 357.--
b) einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 143.--
c) einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 143.--
d) einer Leiche in einer Gruft	€ 923.--
e) einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 465.--
f) einer Leiche in einem Kindergrab	€ 143.--
g) einer Urne in einem Kindergrab	€ 143.--
h) einer Urne in einer Urnennische bzw. Urnenstele	€ 143.--

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 a und 1 d festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 10.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertagen) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 25 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Kühlanlage

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag und jeden weiteren angefangenen Tag € 20.--

Die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag und jeden weiteren angefangenen Tag € 36.--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 10. Dez. 2024

abgenommen: 27. Dez. 2024

Die Bürgermeisterin

Doris Faustmann

Die Bürgermeisterin:

Doris Faustmann

Doris Faustmann